



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

VI. Nachtrag

vom 22.01.2026 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und Klärschlammssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995(GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW), (GV.NRW.2016, S.559 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW.2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lindlar in der Sitzung am 16.12.2025 folgenden V. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und Klärschlammssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2021 beschlossen:

§ 1

§ 12, Absatz 1 enthält folgende Neufassung:

(1) Die allgemeine Verwaltungsgebühr wird für alle Grundstückseigentümer erhoben, die häusliches Abwasser in eine Grundstücksentwässerungseinrichtung einleiten. Sie beträgt 70,94 € pro einleitendes Grundstück.

Dieser VI. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Klärschlammssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2021 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung:

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende Satzungstext (bzw. Aufstellungsbeschluss etc.) mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 28.01.2026 übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 23.01.2026



Sven Engelmann
Bürgermeister